

Zollrecht aktuell

Informationsvermerk zur Dual-Use-Verordnung

Februar 2022 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in dieser Ausgabe möchten wir Sie auf den am 08. Februar 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union (C-66/27) veröffentlichten Informationsvermerk der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) aufmerksam machen. Die Ausgabe bietet Ihnen eine Übersicht über die wesentlichen, in den EU-Mitgliedstaaten zu einigen Artikeln der Dual-Use-Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Wir hoffen, dass unsere kurze Zusammenfassung für Sie von Interesse ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Informationsvermerk zur Dual-Use-Verordnung	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Fazit	4
Service	5
Hinweis auf unsere 1. Fachtagung Trade Compliance (Webinar)	5
Hinweis auf das Ende der Übergangsregelung zur Nutzung des Einheitspapiers bei der Einfuhr zum 31. Dezember 2022	5
Hinweis auf die Veröffentlichung der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung	5
Hinweis SAP GTS	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion	6
Bestellung	6

Informationsvermerk zur Dual-Use-Verordnung

In Kürze

Die Verordnung VO (EU) Nr. 821/2021 (nachfolgend: EU-Dual-Use VO) enthält ebenso wie ihre Vorgängervorschrift (EG (VO) Nr. 428/2009) einige rechtliche Möglichkeiten, strengere Regelungen auf mitgliedstaatlicher Ebene umzusetzen. Um sicherzustellen, dass Ausführer Zugang zu umfassenden Informationen über die in der gesamten EU geltenden Kontrollen haben - und soweit dies in einzelnen Artikeln der VO explizit vorgesehen ist - veröffentlichen die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten entsprechende Informationsvermerke. Der am 08. Februar 2022 veröffentlichte Informationsvermerk gibt erstmalig Aufschluss, welche Mitgliedstaaten im Zuge der Dual-USE VO strengere, einzelstaatliche Regelungen umgesetzt haben.

Hintergrund

Der Informationsvermerk bezieht sich gezielt auf bestimmte, nachfolgend näher dargestellte Vorschriften der VO. Einige hiervon beleuchten wir nachstehend:

Art. 4 Abs. 3 der VO (Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht im Anhang I aufgeführt sind)

Hiernach kann ein EU-Mitgliedstaat die Anwendung von Artikel 4 Abs. 1 der VO auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausdehnen, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für einen der in Art. 4 Abs. 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Insgesamt acht EU-Mitgliedstaaten (Belgien (zum Teil), Kroatien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Niederlande, Österreich und Finnland) haben nationale Rechtsvorschriften erlassen, die eine entsprechende Genehmigungspflicht vorschreiben. Deutschland hat keine nationale Vorschrift verfasst.

Die EU-weit geltenden Catch-All Vorschriften sehen gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Dual-Use VO lediglich eine Genehmigungspflicht vor, sofern der Ausführer seitens der nationalen Behörde über einen kritischen Verwendungszweck informiert wurde oder aber (positive) Kenntnis hat, dass es zu einer kritischen Verwendung kommt. Insofern führt dies in Anwendung des Art. 4 Abs. 3 der VO zu einer Ausweitung der Catch-All Klausel bzw. der Sorgfaltspflichten der Ausführer.

Die Niederlande, Lettland und Kroatien haben von dieser Möglichkeit im Zuge der Dual-Use Novelle neuerdings Gebrauch gemacht. Im Hinblick auf den Art. 4 gilt es nochmal darauf hinzuweisen, dass der neue Art.4 Abs. 1 nicht nur den kritischen Verwendungszweck im Zusammenhang mit ABC-Waffen enthält, sondern nunmehr auch den militärischen Verwendungszweck beinhaltet (Art. 4 Abs. 1 lit. b. der VO).

Art. Art. 6 Abs. 3 und Absatz 4 der VO (Ausweitung der Vermittlungskontrolle)

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO ist die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind, genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Art. 6 Abs. 3 der VO bestimmt insoweit, dass EU-Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 der VO auch auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei militärischen Endverwendungen und Bestimmungszielen nach Artikel 4 Absatz 2 ausweiten können.

Vierzehn der EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Niederlande, Österreich, Rumänien, Finnland) haben weiterhin von der Möglichkeit der Ausweitung der Vermittlungskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 3 der VO Gebrauch gemacht. Deutschland gehört nicht hierzu. In Irland hingegen ist nun vorerst im Zuge der Dual-Use Novelle eine solche einzelstaatliche Regelung weggefallen.

Weiterhin haben die gleichen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit des Art. 6 Abs. 4 der VO Gebrauch gemacht, eine einzelstaatliche Vorschrift zu erlassen, die für Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vorschreibt, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Art. 7 Abs. 3 der VO (Ausweitung der Durchfuhrkontrollen)

Art. 7 Abs. 1 der VO bestimmt, dass die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind, von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Güter befinden, jederzeit verboten werden kann, wenn die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Art. 7 Abs. 3 der VO gibt den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Durchfuhrkontrollbestimmungen des Art. 7 Abs. 1 der VO auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck auszuweiten.

Fünfzehn EU-Mitgliedstaaten (Belgien (teilweise), Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Niederlande, Österreich, Rumänien und Finnland) haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht; Deutschland hat keine Ausweitung vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass § 44 AWW in Bezug auf gelistete Güter weiterhin gilt. Irland und Zypern hatten bislang im Rahmen der EG-Dual-USE VO eine entsprechende einzelstaatliche Regelung aufgenommen. Dies scheint nun nicht mehr der Fall zu sein. Dafür haben sich nunmehr aber Frankreich und Lettland im Zuge der Dual-Use Novelle dazu entschieden, eine entsprechende nationale Regelung aufzunehmen.

Art. 9 Abs. 1 der VO (Ausweitung der Kontrollen auf nicht gelistete Güter aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen oder aus Menschenrechtserwägungen)

Ein Mitgliedstaat kann gemäß Art. 9 Abs. 1 der VO die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen oder aus Menschenrechtserwägungen untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorschreiben.

Elf EU-Mitgliedsstaaten (Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Irland, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Rumänien) sehen eine entsprechende Genehmigungspflicht vor. Zypern hingegen macht seit der Dual-Use Novelle von dieser Möglichkeit nicht mehr Gebrauch.

In Deutschland enthält § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (nachfolgend „AWV“) für die in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannten Güter (national erfasste Güter) eine Genehmigungspflicht; dem Informationsvermerk sind insoweit die betroffenen Güter nebst Ausfuhrlistenposition zu entnehmen. Die bekannten Listungen zeichnet neben der Nennung der technischen Parameter ebenso die Benennung eines konkreten Bestimmungslandes aus.

Darüber hinaus werden in dem Informationsvermerk § 9 AWW und § 6 des Außenwirtschaftsgesetzes (nachfolgend „AWG“) als entsprechende Rechtsquellen der nationalen Genehmigungspflicht aufgeführt.

Art. 12 Abs. 6 der VO (Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung)

Art. 12 Abs. 6 der VO ermächtigt die Mitgliedstaaten, in Bezug auf die Erteilung oder Änderung ihrer nationalen, allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen (nachfolgend „AGG“) Maßnahmen zu ergreifen.

Acht Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland, Frankreich, Kroatien (aber nicht genutzt), Italien, Niederlande, Österreich und Finnland (aber nicht genutzt)) erteilten oder änderten die nationalen AGG nach Art. 12 Abs. 6 der VO. Dies war auch bereits zum Zeitpunkt der zuvor geltenden EG-Dual-Use-VO der Fall.

In Deutschland sind insoweit sechs nationale AGG in Kraft:

- AGG Nr. 12: Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze;
- AGG Nr. 13: Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen;
- AGG Nr. 14: Ventile und Pumpen;
- AGG Nr. 15: Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit);
- AGG Nr. 16: Ausfuhr von Gütern aus dem Bereich Telekommunikation und Informationssicherheit und
- AGG Nr. 17: Ausfuhr von Funkscannern.

Fazit

Neben den vorbenannten Artikeln stellt der Informationsvermerk Maßnahmen nach Art. Art. 11 Abs. 2 bzw. Abs. 8 der VO (Innergemeinschaftliche Verbringungen); Art. 22 Abs. 1 der VO (Ordnungsgemäß ermächtigte Zollstellen und Art. 23 Abs. 1 lit. a der VO (Veröffentlichung von Listen nationaler Behörden) vor

Den vorgenannten Informationsvermerk können Sie unter diesem [Link](#) abrufen.

Im Vergleich zu dem letzten Informationsvermerk vom 17. Januar 2020 haben sich einige kleinere Neuerungen ergeben. Insbesondere im Hinblick auf die Ermächtigungsklausel des Art. 4 haben sich einige Mitgliedstaaten dazu entschieden, den Umfang der Catch-All Klausel zu erweitern. Deutschland ist nicht darunter. Sollten sich für Ihr Unternehmen bzw. EU-verbundene Gesellschaften Fragen zu der Umsetzung der einzelstaatlichen Regelungen ergeben, stehen wir sowie unser gesamtes PwC-Zollnetzwerk in der EU Ihnen gern beratend zur Seite.

Service

Hinweis auf unsere 1. Fachtagung Trade Compliance (Webinar)

Wir laden Sie herzlich zu unserer Fachtagung Trade Compliance „Außenwirtschaft als Teil der ESG-Strategie“ ein, die am **22. März 2022 von 9:00 bis 16:30 Uhr** stattfindet.

Auf unserer Tagung bringen wir Sie zum Thema Trade Compliance auf den neuesten Stand und stellen Ihnen Best-Practice-Ansätze vor. Unsere Expert:innen werden hierbei fachübergreifend aus den Bereichen Customs & International Trade, Advisory – Forensics, Risk & Regulatory sowie vom Russian Help Desk berichten.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Sie können sich unter diesem [Link](#) anmelden.

Hinweis auf das Ende der Übergangsregelung zur Nutzung des Einheitspapiers bei der Einfuhr zum 31. Dezember 2022

Bereits am 28. Januar 2022 wies die deutsche Zollverwaltung darauf hin, dass die Gestellungsmitteilung beim Verbringen von Waren in die EU und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ab dem 01. Januar 2023 elektronisch abzugeben ist (nähere Informationen hierzu finden Sie [hier](#)).

Am 15. Februar 2022 wies die deutsche Zollverwaltung nunmehr auf ihrer Website darauf hin, dass auch Standard-Zollanmeldungen (Artikel 162 Zollkodex der Union - UZK) und vereinfachte Zollanmeldungen (Artikel 166 UZK) sowie die Übermittlung der angeschriebenen Daten der vereinfachten Zollanmeldung im Rahmen der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Artikel 182 UZK) gemäß Artikel 6 Abs. 1 UZK auch ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich elektronisch abzugeben sind, weil die Übergangsregelungen gemäß Artikel 278 Abs. 2 Buchstabe b) UZK zu diesem Zeitpunkt enden.

Soweit die elektronische Umsetzung einiger Zollverfahren/Verfahrenscode in ATLAS noch nicht abschließend erfolgte, kann für diese Verfahren/Codes (z.B. Überführung in die vorübergehende Verwendung) weiterhin das Einheitspapier verwendet werden.

Eine Auflistung der Ausnahmefälle sowie nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Hinweis auf die Veröffentlichung der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung

Am 18. Februar 2022 ist die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Diese gilt (rückwirkend) gemäß § 41 HZA ZustV bereits seit dem 01. Januar 2022 und kann unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig.](#)

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de